

Eislaufordnung für die Kunsteisbahn der Gemeinde Heddesheim

Die Kunsteisbahn ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Heddesheim. Ihren Zweck, der Erholung der Bevölkerung zu dienen, kann sie nur erfüllen, wenn die Besucher/innen aufeinander Rücksicht nehmen und die Einrichtung pfleglich behandeln.

1. Zugang

Die Kunsteisbahn darf nur mit einer gültigen Eintrittskarte/Zuschauerkarte nach der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kunsteisbahn betreten werden.

2. Betriebszeit / Öffentlicher Eislauf

- a) Die Betriebszeit wird von der Gemeinde Heddesheim festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Bereiche der Eisfläche besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.
- b) Zutritt zum öffentlichen Eislauf wird grundsätzlich Jedermann, der sich oder andere nicht gefährdet, gewährt. Kinder werden vor Vollendung des 7. Lebensjahres nur in Begleitung Erwachsener zugelassen. Das Alter ist auf Verlangen des Kassenpersonals nachzuweisen.
- c) Bei der Benutzung der Kunsteisbahn durch Schulen, Vereine oder andere Gruppen ist deren Leitung für die Einhaltung der Eislaufordnung verantwortlich. Nach Aufforderung ist eine verantwortliche Person zu benennen.

3. Umkleideraum und Pavillon

Der Umkleideraum steht ausschließlich zum Umkleiden zur Verfügung. Es handelt sich hierbei nicht um einen Aufenthaltsraum. Im Umkleideraum sowie im Pavillon ist das Rauchen verboten.

4. Geld und Wertsachen

Geld und andere Wertsachen können in den dafür vorgesehenen verschließbaren Spinden auf eigene Gefahr aufbewahrt werden. Für das Verschließen sowie die Aufbewahrung der dazugehörigen Schlüssel sind die Besucher/innen selbst verantwortlich. Bei Betriebsschluss verschlossene Spinde werden vom Personal geöffnet, der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

5. Verhalten auf der Eisbahn

- a) Jede/r Eisläufer/in hat sich auf der Eisbahn so zu verhalten, dass er/sie andere Läufer/innen nicht gefährdet. Auf ältere Personen und Kinder ist Rücksicht zu nehmen.
- b) Die Eisfläche darf nur mit einwandfreien Schlittschuhen befahren werden. Eisschnelllaufschuhe sind nicht zulässig. Um Unfallverletzungen vorzubeugen, soll jede/r Benutzer/in Handschuhe tragen.
- c) Nicht gestattet sind insbesondere das „Kettenlaufen“ und das Laufen gegen die allgemeine Fahrtrichtung.
- d) Das Rauchen auf der Eisfläche, Schneeballwerfen, Verunreinigung der Eisfläche, Mitbringen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Sitzen auf der Eisbahnumrandung, das Übersteigen der Eisbahnumrandung, Essen und Getränke auf dem Eis sowie deren Abstellen auf der Eisbahnumrandung und das Spielen mit einem Puck sind untersagt.
- e) Bei Unfällen, Verletzungen und Beschwerden über andere Besucher/innen ist das Aufsichtspersonal (ggf. im Gebäude „Eismeister/Erste Hilfe“) bzw. das Kassenpersonal aufzusuchen. Unfälle werden in einem Unfallbuch vermerkt.

6. Verhalten außerhalb der Eisfläche

- a) Jeder/r Eisläufer/in muss das bei Eisbahnen bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, das auf durch Eis- und Tauwasser belasteten Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Schuhe außerhalb der Eisfläche sind empfehlenswert.
- b) Es ist nicht gestattet, Tiere auf das Eisbahngelände mitzubringen.
- c) Während der Zeiten der Eisdisco besteht absolutes Alkoholverbot. Es dürfen in dieser Zeit nur an Erwachsene heiße alkoholische Getränke, wie zum Beispiel Glühwein und Grog, ausgegeben werden. Andere Alkoholika dürfen in dieser Zeit auch nicht an Erwachsene ausgegeben werden. Personen, die sich nicht an dieses Verbot halten, können vom Gelände der Kunsteisbahn verwiesen werden.

7. Anordnungen des Aufsichtspersonals

Das Aufsichtspersonal übt das Hausrecht auf dem Gelände der Kunsteisbahn aus. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Wer die Sicherheit oder Ordnung stört oder andere Besucher belästigt, kann von der Kunsteisbahn verwiesen werden. Personen, die in grober Weise wiederholt gegen die Eislaufordnung verstoßen, kann der Zutritt zeitweise oder dauernd untersagt werden (Hausverbot).

8. Haftung

- a) Die Benutzung der Kunsteisbahn und ihrer Einrichtungen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- b) Die Besucher/innen haften für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden oder Verunreinigungen, die der Gemeinde anlässlich der Benutzung entstehen. Eine Haftung der Gemeinde für Schäden, die von Besucher/innen verursacht werden, ist ausgeschlossen.

- c) Für Personenschäden, welche den Besucher/innen entstehen, haften die Gemeinde sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haften die Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung. Die Gemeinde haftet nicht für Mängel, die bei Einhaltung der verkehrsüblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt und behoben werden.
- d) Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertgegenständen haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einem auf dem Gelände der Kunsteisbahn zur Verfügung gestellten Spind begründet keinerlei Pflichten der Gemeinde Heddesheim in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet.

9. Ausfall von Laufzeiten

Bei Überfüllung, Veranstaltungen, ungünstiger Witterung oder anderen unvorhergesehenen Ereignissen behält sich die Gemeinde eine kurzfristige Schließung der Kunsteisbahn vor. Sollte infolge höherer Gewalt die Kunsteisbahn nicht benutzt werden können, so kann daraus kein Schadenersatzanspruch abgeleitet werden.

10. Fundsachen

Fundsachen sind an der Kasse abzugeben.

Heddesheim, 11.09.2020

Kessler
Bürgermeister